

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

28. Februar 2023

Vernehmlassung zu 16.442 n. Pa. Iv. Dobler. Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kommissionspräsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates WAK-N hat mit Schreiben vom 17. November 2022 die Kantone zur Vernehmlassung zu 16.442 n. Pa. Iv. Dobler. Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein, eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Die Forderung nach einer Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen des Arbeitsgesetzes wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrfach gestellt. So wurde etwa durch die Aufnahmen der Art. 73a und b in die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmenden die Arbeitszeiterfassungspflicht gelockert oder ganz erlassen.

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes waren ursprünglich auf industrielle Betriebe ausgerichtet. Bei den heutigen Anforderungen in der Arbeitswelt sind sie auf gewisse Arbeitsverhältnisse nicht mehr in befriedigender Weise anwendbar. Die Attraktivität des Arbeitsplatzes Schweiz ist jedem Kanton ein grosses Anliegen. Veränderte Rahmenbedingungen und neue Anforderungen an den Einsatz von Arbeitnehmenden sollen neue flexiblere Arbeits- und Ruhezeiten in gewissen Bereichen grundsätzlich zulassen.

Mit der vorliegenden Vorlage soll die Ausnahme vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes für Arbeitnehmende in neu gegründeten Firmen (sogenannten Start-ups) während fünf Jahren gelten, sofern sie mittels Mitarbeiterbeteiligungen finanziell am Unternehmen beteiligt sind. Start-ups finden im geltenden Recht keine Definition. Im Volksmund sind es neu gegründete Unternehmen, die ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen und in flachen Hierarchien mit innovativen Ideen oder neuartigen Technologien ein Geschäftsmodell für junge oder noch nicht existierende Märkte entwickeln. Da für Start-ups keine Legaldefinition existiert und neu gegründete Unternehmen den Arbeitsmarkt beleben und Arbeitsplätze schaffen, somit für die Wirtschaft von Notwendigkeit sind, macht es Sinn, die Bezeichnung «Betriebe» anstelle von «Start-ups» in der Gesetzesvorlage zu verwenden. Mit der zeitlichen Begrenzung auf die ersten fünf Jahre seit Firmengründung und dem Kriterium der Mitarbeiterbeteiligung (Employee Stock Option Plan) werden die von der Gesetzesänderung betroffenen Arbeitnehmenden eingegrenzt. Wir fordern jedoch, dass die Höhe der Beteiligung jedes Arbeitnehmenden einzeln ausgewiesen werden muss. Die Beteiligung aller Arbeitnehmenden an der Unternehmung muss mindestens 30 Prozent betragen.

Wir befürworten die vorgeschlagene Änderung. Dadurch wird der Arbeitsplatz Schweiz gestärkt und ist volkswirtschaftlich sinnvoll. Wir geben aber noch zu bedenken, dass Mitarbeitende, welche einem unechten Beteiligungsmodell unterliegen, bei allfälliger Kurzarbeit keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Eine entsprechende Regelung müsste allenfalls geprüft werden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber